

Verein Georg-Büchner-Schule e.V. (Förderverein)

Satzung

§1 - Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet:
Verein Georg-Büchner-Schule Gymnasium Darmstadt e.V. (Förderverein)
2. Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nr. 8VR844 eingetragen.

§ 2 - Zweck:

1. Der Verein Georg-Büchner-Schule Gymnasium Darmstadt e.V. (Förderverein) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird an der Georg-Büchner-Schule insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Mittelbeschaffung und satzungsgemäße Weitergabe an die Georg-Büchner-Schule
 - b) Förderung der pädagogischen Arbeit
 - c) Unterstützung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Schule
 - d) Durchführung von Schulbetreuungsmaßnahmen
 - e) Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen und die Stiftung von Prämien
 - f) Erleichterung des Schulbesuchs und die Gewährung sonstiger Unterstützungen für hilfsbedürftige Schülerinnen und Schüler
 - g) Kontaktpflege zu den ehemaligen Schülerinnen und Schülern
3. Um seine Ziele zu erreichen, kann der Verein eigene Veranstaltungen durchführen oder sich an Schulveranstaltungen beteiligen.

§3 - Grundsätze

1. Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Tätigkeiten sind ehrenamtlich.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person, Firma oder Körperschaft werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid kann die/der Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme. Die Abiturientinnen und Abiturienten werden auf Antrag bis zum Ablauf des dem Abitur folgenden Kalenderjahres beitragsfrei als Mitglieder geführt. Ab dem darauffolgenden Jahr ist der Beitrag entsprechend § 6 zu entrichten.

§5 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Ausschluss
 - c) Austritt
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 - a) wenn die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins missachtet werden
 - b) bei einem Verhalten, das den Zwecken des Vereins zuwiderläuft
 - c) wenn das Ansehen des Vereins geschädigt wird
 - d) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (entweder per Post oder per E-Mail) gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres. In beiden Fällen liegt der Nachweis zur fristgerechten Absendung der Kündigung beim kündigenden Mitglied.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Unterlagen des Vereins zurückzugeben.

§6 - Beiträge und Spenden

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgesetzt. Freiwillige Erhöhung des Beitrages ist zulässig; auch einmalige oder regelmäßige Spenden sind erwünscht. In besonderen Fällen ist der Vorstand ermächtigt, Anträgen auf Beitragsermäßigung zu entsprechen.

§7 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Der Gemeinsame Ausschuss
4. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den eigenen Reihen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Leiterin/der Leiter der Georg-Büchner-Schule, Ihre Lehrerinnen und Lehrer und sonstige Schulbedienstete sowie die Elternvertreter

in der Schulkonferenz, der Schulelternbeiratsvorstand sowie Schülerinnen und Schüler können nicht Vorstandsmitglieder werden. Die Leiterin/der Leiter der Georg-Büchner-Schule kann auch nicht in den Beirat bestellt werden.

§8 - Vorstand:

Der Vorstand setzt sich aus voll geschäftsfähigen Mitgliedern zusammen und besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Kassenswart/in
- d) der/dem Schriftführer/in

Die/der Vorsitzende oder an seiner Stelle die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind für ein gutes Einvernehmen mit den Behörden, der Öffentlichkeit, den Firmen und den gleichgerichteten Vereinen verantwortlich. Nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und satzungsgemäß führt der Vorstand die Vereinsangelegenheiten.

§ 9 - Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden des Schulelternbeirats oder deren/dessen Vertreter/in
- b) dem Mitglied der Elternschaft im Haushaltsausschuss
- c) der/dem Vorsitzenden der Schülervertretung (SV) oder einer/einem Beauftragten der SV
- d) der/dem Beauftragten der Lehrerschaft

Zusätzlich kann aus der Mitgliederversammlung heraus eine Vertreterin oder ein Vertreter in den Beirat gewählt werden.

§10 - Der gemeinsame Ausschuss

Der Vorstand und der Beirat bilden den gemeinsamen Ausschuss. Dieser kann in allen wichtigen Aufgaben vom Vorstand einberufen werden. Der gemeinsame Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Vergabe und Bewilligung
- b) Spenden und Sammlungen
- c) Öffentlichkeitsarbeit

Der gemeinsame Ausschuss entscheidet über die Zuwendungen an die Schule. Bei den Entscheidungen haben mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend zu sein. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses erforderlich. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§11 - Mitgliederversammlung

Innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht
- 2a Kassenbericht durch den Kassenwart (jährlich)
- 2b Kassenprüfungsbericht durch den/die Kassenprüfer (jährlich)
- 3 Entlastung des Vorstandes (jährlich)
- 4 Neuwahl des Vorstandes sowie des zusätzlichen Beiratsmitgliedes (alle 2 Jahre)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Ankündigung auf der Internet-Homepage des Fördervereins (www.gbs-online.de) oder durch Benachrichtigung per E-Mail für diejenigen Mitglieder, die einer Einladung per E-Mail zugestimmt haben. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/in geleitet, bei deren Verhinderung von einem anderen, von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§12 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über jede Sitzung des Vorstandes und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vereinsvorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist. Der/dem Schulleiter/in, den Lehrerinnen und Lehrern (außer dem Beiratsmitglied), sonstigen Schulbediensteten, Schülern (außer dem Beiratsmitglied) oder sonstigen Schulinstitutionen darf kein Einblick in die Beitrags- und Spendenunterlagen gewährt werden.

§13 - Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Verwaltung des sich aus den Beiträgen und Spenden zusammensetzenden Vereinsvermögens hat nach dem in § 2 niedergelegten Zweck zu erfolgen. Soweit der Verein der Schule Gegenstände zur Verfügung stellt, werden diese in der Regel an die Schule übereignet. Die Übereignung kann mit Auflagen verbunden sein.

§14 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Darmstadt – Schulamt – mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des in § 2 der Satzung für gemeinnützige Zwecke der Georg-Büchner-Schule zu verwenden.

§15 - Übergangsregelung

Entfällt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.04.2018 in Darmstadt beschlossen und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft